

Markt Thierhaupten



Aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Sätze 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. 1998, S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), erlässt der Markt Thierhaupten folgende

Benutzungsordnung

**für den Herzog-Tassilo-Saal
die Herzog-Tassilo-Schänke
den Kapitelsaal
den Klosterinnenhof
im Kloster Thierhaupten**

§ 1 Zweckbestimmung

Die oben genannten Räumlichkeiten sind Gemeinbedarfseinrichtungen, die der Markt Thierhaupten in Wahrnehmung seiner Aufgaben nach der Bayer. Gemeindeordnung zur Verfügung stellt und nutzt. Sie stehen den Gemeindegewohnern im Sinne des Art. 15 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Freistaates Bayern für private Feste und Feiern und den örtlichen Vereinen und Organisationen für gesellschaftliche und kulturelle Veranstaltungen zur Verfügung.

Im Rahmen freier Kapazitäten können diese auch an wirtschaftliche Unternehmen als Versammlungs- und Tagungsstätte sowie für Ausstellungen, Messen und Verkaufs- und Informationsveranstaltungen vermietet werden.

Für politische Veranstaltungen stehen diese nur den örtlichen Parteien und örtlichen politischen Gruppen zur Verfügung.

Die Benutzung kann abgelehnt werden, wenn sie mit dem Zweck der Einrichtung oder deren Betriebsablauf nicht vereinbar ist, die konkrete Benutzung zu einer Gefährdung der Einrichtung selbst führen würde, die Veranstaltung gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet ist oder andere Rechtsvorschriften, insbesondere sicherheitsrechtlicher Art, entgegenstehen.

Das Kloster Thierhaupten wird vom Markt Thierhaupten betrieben und verwaltet.

§ 2 Vermietung

- 1) Das Nutzungsverhältnis bestimmt sich nach bürgerlichem Recht.
Terminreservierungen sind bei der Gemeindeverwaltung Thierhaupten vorzunehmen. Erst nach Abschluss einer schriftlichen Nutzungsvereinbarung wird die Reservierung verbindlich und der Veranstalter ist verpflichtet, sich an die Hausordnung, die Nutzungsbedingungen und die Versammlungsstättenverordnung zu halten.
Die Untervermietung oder Überlassung angemieteter Räume ist unzulässig.
- 2) Soweit Nutzer eine Bewirtung wünschen ist nur eine Belegung durch den Unterpächter der Herzog-Tassilo-Stub'n zulässig. Sollte dieser die Übernahme der Veranstaltung ablehnen, dürfen Speisen und Getränke in eigener Regie gereicht werden oder die Bewirtung bei einem Dritten in Auftrag gegeben werden.
- 3) Die angemieteten Räume dürfen nur zu dem in der Vereinbarung genannten Zweck genutzt werden. Der Mieter hat in der Nutzungsvereinbarung eine verantwortliche natürliche volljährige Person für die Veranstaltung zu benennen. Diese muss mit der Konzeption, dem Programm und detaillierten Ablauf der Veranstaltung vertraut sein. Sie hat während der Benutzung des Mietobjektes anwesend und erreichbar zu sein und muss zur rechtsverbindlichen Tötigung von Handlungen unmittelbar für und gegen den Mieter befugt sein.

§ 3 Vorrang der Nutzung

Termine sind möglichst frühzeitig anzumelden. Die Gemeindeverwaltung erstellt gemeinsam mit den Vereinsvorständen bis zur Mitte des Jahres einen Belegungsplan für das jeweilige Folgejahr. Vorrang für Belegungstermine im Kloster liegen bei der Klostergastronomie.

§ 4 Gewährleistung der Sicherheit

- 1) Auf der Grundlage von Nutzungsvereinbarungen zwischen dem Markt Thierhaupten und dem Nutzer werden Auflagen zur Sicherheit erteilt. Diesen Auflagen ist unbedingt Folge zu leisten.
- 2) Bei Nutzungsverhältnissen im gastronomischen Betrieb auf der Grundlage eines Vertrages oder einer Abrede zwischen dem Nutzer und dem Pächter der Klostergastronomie gewährleistet dieser die Sicherheit. Der Gastwirt bzw. dessen beauftragtes Personal ist in diesen Fällen weisungsbefugt und übt insbesondere im Auftrag des Marktes Thierhaupten das Hausrecht aus.
- 3) Für alle Veranstaltungen mit Nutzung der Bühnentechnik ist nach Einweisung durch den Hausmeister eine Nutzungsvereinbarung „Bühne“ zu unterzeichnen.
- 4) Der Markt Thierhaupten haftet nur für Schäden aus der schuldhaften Verletzung seiner Mietvertragspflichten und für das Gebäude mit seiner technischen Ausstattung nach den Grundsätzen der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht. Der Abschluss einer Veranstalterhaftpflichtversicherung ist Sache des Mieters.
- 5) Der Markt Thierhaupten haftet nicht für eingebrachte Gegenstände.
- 6) Jeder Veranstalter ist für die Anmeldung an die GEMA verantwortlich und haftet für deren Gebühren.

§ 5. Mietflächen

Vermietet werden können folgende Flächen:

a) **Herzog-Tassilo-Saal**

- mit Bühne
- ohne Bühne

jeweils mit Zugängen und Treppe, sowie Foyer, Toiletten, Garderobe und Stuhllager im 1. OG

b) **Klosterinnenhof / Kreuzgarten / Kapitelsaal**

c) **Herzog-Tassilo-Schänke** incl. Garderobe und WC

§ 6 Miethöhe

Grundsätzlich stehen den **örtlichen Vereinen und Mietern des Klosters** die Räumlichkeiten **mietfrei** zur Verfügung.

Ausgenommen sind folgende gewinnorientierte Veranstaltungen:

Obst- u. Gartenbauverein –Klosterhoffest	350 € Miete zzgl. Nebenkosten
Musikverein –Gartenfest-	250 € Miete zzgl. Nebenkosten
Fischereiverein – Fischerfest	200 € Miete zzgl. Nebenkosten
Kath. Pfarrkirchenstiftung – Pfarrfamilienfest	150 € Miete zzgl. Nebenkosten

1) Grundmiete

Die Grundmiete enthält den Mietpreis für die Räumlichkeiten (Kaltmiete)

Herzog-Tassilo-Saal incl. Technik	250 € pro Veranstaltung
Herzog-Tassilo-Schänke	100 € pro Veranstaltung

2) Nebenkosten

Herzog-Tassilo-Saal	
Für Dritte	200 € pro Veranstaltung
Vereine / Mieter bis 4 Stunden	50 € pro Veranstaltung
Vereine / Mieter über 4 Stunden	100 € pro Veranstaltung

Herzog-Tassilo-Schänke	50 € pro Veranstaltung
------------------------	------------------------

Nebenkosten beinhalten Heizung, Strom, Wasser/Kanal und Reinigungskosten;
Einweisung bzw. Abnahme durch den Hausmeister

Außerordentliche Arbeitsstunden durch Hausmeister / Bauhof werden zu tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

3) Bühne

Für **örtliche Vereine und Mieter des Klosters** wird die Bühne **mietfrei** zur Verfügung gestellt.

Auf- und Abbau kann in eigener Arbeitsleistung eingebracht werden. Ansonsten ist die Auf- und Abbaupauschale mit jeweils 250 € anzusetzen.

Die An- und Abfuhr (je 2 Std. a 37,50 €) durch den Bauhof/Hausmeister soll nur dann in Rechnung gestellt werden, wenn eine außergewöhnliche Veranstaltung mit Gewinnerorientierung geplant ist. Wann eine „außergewöhnliche Veranstaltung“ als solche gewertet wird, ist über den Herrn Bürgermeister bzw. den Geschäftsleiter des Marktes zu klären.

Bei mehrfacher Nutzung (Mieter/Vereine) können die Kosten geteilt werden.

Miete für Dritte je angefangene Woche	150 €
An- und Abfahrt für Dritte	150 € Pauschale
Auf- und Abbau für Dritte	250 € Pauschale

§ 7 Mietzeit

Die Grundmietzeit gilt für Veranstaltungen mit einer Dauer bis zu 8 Stunden. Daneben sind Tagesmietzeiten mit einer Dauer bis 24 Stunden möglich.

Der Mieter haftet für Schäden, die während der Mietzeit entstanden sind und nicht vom Markt Thierhaupten zu vertreten sind.

§ 8 Bestimmungen zur Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen

Bei Übergabe und Rückgabe der Mietsache ist ein Abnahmeprotokoll zu erstellen. Nach Ablauf der Mietzeit ist die Mietsache in ordnungsgemäßem und besenreinem Zustand zurückzugeben. Die Übergabe und Schlussabnahme wird durch den Hausmeister vorgenommen.

Der Mietgegenstand darf nur für den vertraglich vereinbarten Zweck verwendet werden.

Der Hausmeister bzw. dessen Stellvertreter ist Ansprechpartner für Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen. Der Hausmeister ist zur Abwendung von Gefahren und Schäden für Personen und Sachen weisungsbefugt und übt das Hausrecht des Marktes Thierhaupten aus.

Auf- und Abbauarbeiten sind auf den notwendigen Zeitumfang zu beschränken und zügig zu erledigen. Eine Beeinträchtigung vorausgehender und nachfolgender Veranstaltungen ist zu vermeiden bzw. hat die Berechnung einer besonderen Grundmiete zur Folge.

Dekorationen dürfen nur so angebracht werden, dass sie leicht entfernt werden können und keine Schäden hinterlassen. Sie dürfen nicht zur Erhöhung der Brandgefahr führen oder sonst die Sicherheit gefährden.

Veränderungen an Wänden, Decken und Böden, sowie insbesondere an Anlagen und Vorrichtungen der Haus- und Bühnentechnik sind unzulässig bzw. bedürfen der vorherigen Zustimmung des Marktes Thierhaupten.

In den überlassenen Räumen einschließlich der Nebenräume, sowie auf Fluren und Treppen gilt generelles Rauchverbot.

§ 9 Kündigung durch den Vermieter

Der Markt Thierhaupten ist als Vermieter berechtigt, den Mietvertrag ohne Mahnung fristlos zu kündigen, wenn

- die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen, Erlaubnisse oder betrieblichen Genehmigungen nicht rechtzeitig vorliegen;
- der Mietgegenstand infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden kann.
- durch die Veranstaltung die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet wird oder zu befürchten ist, dass das Ansehen des Marktes Thierhaupten darunter leidet.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 10 Kündigung durch den Mieter

Kündigt der Mieter aus einem Grund, den der Markt Thierhaupten nicht zu vertreten hat bzw. führt er aus einem durch den Markt Thierhaupten nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch, so hat der Mieter bei Bedarf eine Ausfallentschädigung zu entrichten. Diese wird von der Verwaltung in tatsächlicher Höhe ermittelt.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 11 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist für beide Vertragsteile Augsburg.

§ 12 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt rückwirkend mit Wirkung zum 01.01.2018 in Kraft.

Thierhaupten, den 27.09.2019



Toni Brugger
1. Bürgermeister